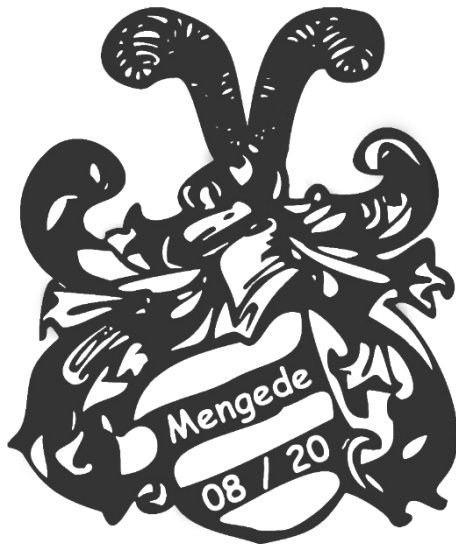


# Vereinsatzung



**Mengede 08/20 e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben und Vereinslogo,  
Grundsätze der Vereinstätigkeit**

- 1.) Der am 06. April 2001 gegründete Verein führt den Namen Mengede 08/20 e.V.
- 2.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der VR-Nr. 2095 eingetragen.
- 3.) Sitz des Vereins ist 44359 Dortmund-Mengede.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.) Die Vereinsfarben sind gelb-rot; das Vereinslogo ist in der Anlage 1 abgebildet.
- 6.) Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
- 7.) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 9.) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- 10.) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all' seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert das Miteinander verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität offen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 11.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## § 2 Zweck des Vereins

1.) Zwecke des Vereins sind:

- a. Förderung des Sports ( § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO )
- b. Förderung der Jugendhilfe ( § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO )

2.) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc. bzw. Teilnahme daran
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender oder vom Verein genutzter Gegenstände.
- bewegungsorientierte Jugendarbeit
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres des betroffenen Jahres gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4.) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins- oder Organtätigkeit und diesbezügliche Vertragsinhalte sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Gesamtvorstand.

- 5.) Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung entsprechender Verträge ist der Gesamtvorstand unter umfassender Befreiung vom Verbot des Inschlaggeschäfts gem. § 181 BGB.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

- 1.) Der Verein ist aktuell Mitglied
- im StadtSportBund Dortmund e.V.
  - im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.
  - in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbänden
  - im Heimatverein Mengede e.V.
- 2.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände im Sinne von Absatz 1 als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins erkennen mit ihrer Mitgliedschaft im Verein die entsprechenden Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen ebenfalls als verbindlich an.
- 3.) Der Gesamtvorstand kann den Ein- und Austritt aus den Vereinen und Verbänden im Sinne von Absatz 1 beschließen.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- 1.) Der Verein hat:
- aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Jugendliche Mitglieder
- 2.) Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv an der Förderung und Pflege des Sports bzw. der Förderung der Jugendhilfe beteiligen und im Rahmen der Kapazitäten des Vereins dessen Angebote nutzen. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- 3.) Passive Mitglieder sind solche, die sich auf eine finanzielle Förderung des Vereins beschränken. Passiven Mitgliedern steht nicht das Recht zu, Sporteinrichtungen bzw. sonstige Einrichtungen des Vereins bzw. Angebote des Vereins zu nutzen. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB zu jedem Zeitpunkt möglich.

- 4.) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein bzw. dessen Zwecke besonders verdient gemacht haben und daher auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung als solche berufen worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- 5.) **Jugendliche Mitglieder** sind alle Mitglieder unter 18 Jahre bzw. bis zum Ende Ihrer Spielberechtigung für die Jugendabteilung. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Jugendordnung, sowie ihre Beitragsverpflichtungen in der Beitragsordnung festgelegt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person werden.
- 2.) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- 3.) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand gem. § 26 BGB. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend mit Stimmenmehrheit. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller in Schrift-, Text- oder elektronischer Form mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht. Befürwortet der Vorstand die Aufnahme in den Verein, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages.
- 4.) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.
- 5.) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- 6.) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Einzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand das Mitglied von der Teilnahmeverpflichtung am SEPA-Einzugsverfahren freistellen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere
  - Aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - Pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge

- Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten
- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Voraussetzungen
- Teilnahme an Übungs-, Trainings-, Dienst- und Fortbildungsveranstaltungen
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten.
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange

2.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.) (Organ-)Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen, die sie selbst betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen:

- Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
- Ausschluss aus dem Verein
- Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
- Erteilung der Entlastung
- Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- Beschlussfassung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein

Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem (Organ-)Mitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

4.) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe der Gesamtvorstand entscheidet.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die das Doppelte des Jahresbeitrags pro Mitglied und pro Jahr nicht übersteigen dürfen.

Weitere Details regelt die Beitragsordnung.

5.) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Umlagen Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge an den Verein werden als Halbjahresbeiträge am ersten Werktag im Februar und August eines laufenden Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, es sei denn, der fehlende Zahlungseingang beruht auf einem verspäteten Einzug seitens des Vereins. Bei Eintritt während des Laufs eines Halbjahres, wird der anteilige Beitrag unmittelbar nach dem Eintritt eingezogen.

Der ausstehende Beitrag ist ab Verzugseintritt mit 5%punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat, sowie im Falle eines unberechtigten Einzugswiderspruchs. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft kann nur zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per eingeschriebener Karte oder Einschreiben gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB gekündigt werden.
- 2.) Rechtsgültige Kündigungen sind ausschließlich an eine vom Verein eindeutig genannte Geschäftsadresse zu richten. Die Geschäftsadresse des Vereines ist nicht die Adresse der Sportstätte.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn ein Mitgliedshalbjahresbeitrag nach erfolgter Zahlungserinnerung und trotz einmaliger darauffolgender Mahnung bis zum in der Mahnung genannten Fälligkeitstag nicht beglichen ist. In der Mahnung ist auf das Ende der Mitgliedschaft bei nicht fristgerechter Zahlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mahnung ist dem Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben zuzusenden.

- 5.) Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:
  - a. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen schweren vereinsschädigenden Verhaltens;
  - b. bei Nichterfüllung erheblicher mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein;
  - c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, Sexismus, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, wie z. B. der Partei „Die Heimat“ und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole;
  - d. bei Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Ehrenkodex (vgl. § 1 Nr. 9) des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat

darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

- 6.) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem der Auszuschließende angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit Einwurfeinschreiben, gerichtet an die dem Verein bekannte letzte Adresse, bekannt zu geben.
- 7.) Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand gem. § 26 BGB zulässig innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlusses. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragszahlungspflicht hiervon unberührt bleibt.
- 8.) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied stehen keine Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 9.) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit aberkannt werden.
- 10.) Über Sonderkündigungsrechte entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie findet zumindest einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
  - Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands gemäß § 7 Nr. 5 der Satzung, soweit der Gesamtvorstand der Beschwerde nicht bereits abhilft
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes, des Jahresberichtes der Jugendabteilung sowie des Jahresberichtes möglicher weiterer Abteilungen

- Entlastung des Gesamtvorstands
- Entgegennahme der Haushaltsplanung des Gesamtvorstandes
- Erlass von Ordnungen, sofern dies nicht explizit dem Gesamtvorstand obliegt
- Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
- Bestätigung des Jugendvorstandes sowie ggfs. weiterer Abteilungsvorstände

Alle nicht genannten Aufgaben und Kompetenzen obliegen dem Vorstand i.S.d. § 10 bzw. der Jugendversammlung und dem Jugendvorstand.

- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
  - wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
  - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gem. § 26 BGB verlangt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes gemäß §26 BGB einberufen. Dies erfolgt unter Angabe von Datum, Zeit und Ort und der Tagesordnung 14 Kalendertage vor dem Zeitpunkt der Versammlung per elektronischer Form, Schrift- oder Textform. Zusätzlich erfolgt eine entsprechende Information auf der Homepage des Vereins und per Aushang an der/n Sportstätte/n.
- 4.) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wobei der entsprechende Antrag in Textform spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim BGB-Vorstand eingehen muss. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Gesamtvorstandsmitglied geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Gesamtvorstandswahlen, der Abberufung des Gesamtvorstandes oder einzelner Gesamtvorstandsmitglieder sowie der Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstands wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

- 6.) Bei Wahlen und Beschlüssen ist stets offen durch Handheben abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime (schriftliche) Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 7.) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung gem. § 9 Nr. 3 mitteilen, dass die Mitglieder an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Hybrid-Mitgliederversammlung/virtuelle Versammlungsteilnahme).

Bei der Einladung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Gesamtvorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlungen/ virtuelle Versammlungsteilnahme“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlungen/virtuelle Versammlungsteilnahme“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit relativer Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- 8.) Ein Beschluss oder eine Wahl ist ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung auch gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Gesamtvorstand gesetzten Termin mindestens 50,1% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/ das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 9.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 10.) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 11.) Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokollführer ist der Schriftführer gem. § 10 Absatz 1 lit. h. Bei dessen Verhinderung ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu benennen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge im genauen Wortlaut
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), ggf. Erklärung über Annahme der Wahl
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge im genauen Wortlaut

## § 10 Vorstand

### 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a dem Vorsitzenden
- b dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c dem Geschäftsführer
- d dem Ressortleiter Sport- und Spielbetrieb
- e dem Ressortleiter Mitarbeitermanagement
- f dem Schatzmeister
- g dem stellvertretenden Schatzmeister
- h dem Schriftführer
- i dem Leiter der Jugendabteilung
- j dem Jugendgeschäftsführer
- k dem Leiter der Alt-Herren-Abteilung
- l dem Leiter der Breitensport-Abteilung
- m bis zu vier Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1 lit. a-c und f und g.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- 2.) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab der Wahl, von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausgenommen hiervon sind der Leiter der Jugendabteilung und der Jugendgeschäftsführer, die als „geborene“ Vorstandsmitglieder aufgrund Wahl durch die Jugendversammlung dem Gesamtvorstand angehören. Der Vorstand der Jugendabteilung wird von der Jugendversammlung gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird der Jugendvorstand nicht bestätigt, ist unverzüglich eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- 3.) Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst

durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. In diesem Fall ist der Gesamtvorstand auch ermächtigt, das hinzugewählte Vorstandsmitglied wieder abzurufen. Das hinzugewählte Gesamtvorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

- 4.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht. Die Vertretungsmacht des Vorstands gem. § 26 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Wertigkeit von über 2.000,00 € gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB erforderlich ist, wobei eines der beteiligten Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 5.) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Darüber hinaus obliegen dem Gesamtvorstand alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht explizit der Mitgliederversammlung bzw. der Jugendversammlung und dem Jugendvorstand zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Geschäftsführer
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
  - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 7 Nr. 5
  - Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen aus wichtigem Grund
  - Erlass der Geschäftsordnung „Hybrid-Mitgliederversammlung/ virtuelle Versammlungsteilnahme“
- 6.) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands erfolgt in Gesamtvorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter nach Bedarf, zumindest aber einmal im Quartal, per elektronischer Form, Schrift- oder Textform einlädt und diese leitet.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstands anwesend ist.

Der Gesamtvorstand beschließt mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

- 7.) Es ist ein Protokoll der Gesamtvorstandssitzungen anzufertigen und aufzubewahren, dessen Inhalt sich im Wesentlichen an § 9 Nr. 12 orientiert. Das Protokoll wird vom Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung von einem in der Vorstandssitzung vom Gesamtvorstand bestimmten Vorstandsmitglied erstellt und in der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt.

- 8.) Gesamtvorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Präsenzsitzung können einzelne Gesamtvorstandsmitglieder oder Dritte auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im jeweiligen Fall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Widerspricht ein Mitglied des Gesamtvorstands der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Gesamtvorstandssitzung einladen. Gibt ein Mitglied des Gesamtvorstands keine Stimme ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- 9.) Durch die Mitgliederversammlung (ggf. außerordentliche) können Mitglieder des Gesamtvorstands aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt letztinstanzlich entbunden werden.

Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Gesamtvorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer relativen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Das entbundene Gesamtvorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Gesamtvorstand mit relativer Mehrheit. Die Änderung ist ggf. im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

- 10.) Der Gesamtvorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

## **§ 11 Abteilungen**

- 1.) Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
- 2.) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsvorstand, insbesondere einen Abteilungsleiter und einen Abteilungsgeschäftsführer. Der Jugendabteilungsleiter und der Jugendgeschäftsführer sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 3.) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Abteilungsordnungen müssen mit dem Abteilungsvorstand und der Abteilungsversammlung zwei Abteilungsorgane vorsehen.

- 4.) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend bzw. von ihren Organen von der Jugendversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 12 Kassenprüfung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt einmal wiedergewählt werden, mithin maximal vier Jahre in Folge im Amt sein. Nachdem ein Kassenprüfer zwei Jahre nicht im Amt war, kann er sich erneut zur Wahl stellen.
- 2.) Für den entsprechenden Zeitraum von 2 Jahren wählt die Mitgliederversammlung einen 1. und einen 2. stellvertretenden Kassenprüfer. In dieser Reihenfolge rücken die stellvertretenden Kassenprüfer in die Position eines Kassenprüfers ein, wenn ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit ausscheidet. Die stellvertretenden Kassenprüfer haben mit ihrem Nachrücken die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ursprünglichen Kassenprüfer.
- 3.) Die Kassenprüfer führen zumindest einmal im Jahr eine „klassische Kassenprüfung“ als Prüfung der Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabenbelegen und Kassenbestand durch.
- 4.) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.  
Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand gem. § 26 BGB spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

### **§ 13 Datenschutz im Verein**

- 1.) Unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung ( DSGVO ), des Bundesdatenschutzgesetzes ( BDSG ) und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder ( Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse ) und anderer Betroffener unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ( EDV ) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- 2.) Der Umgang mit Daten sowie die Betroffenenrechte werden in dem Dokument „Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Verein“, das jedem Mitglied bei Vereinseintritt auszuhändigen ist, festgelegt.

- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen Personen sind die Grundsätze des Datenschutzes bekannt und sie unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung.
- 4.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Gesamtvorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

#### **§ 14 Haftungsbeschränkung**

- 1.) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 2.) Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3.) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4.) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

#### **§ 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

- 1.) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

- 2.) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 3.) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung bzw. Erhebung interner Rügen berechtigt.

### **§ 16 Auflösung**

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein, einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer Stiftung zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.